

Referat 14 - Personal	Datum: 15.02.2024	Geschäftszeichen: 14/300 - 1302
-----------------------	-------------------	---------------------------------

Gremium: Bezirksausschuss	beschließend nach § 7 Abs. 1 GeschO
Sitzung am: 14.03.2024	öffentlich

Betreff:

**Vorgriffsweise und vorbehaltliche Inflationsausgleichszahlungen**

Anlagen:

Anlage\_Gesetzentwurf

FMS vom 6. Februar 2024 - Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2024\_2025;  
hier\_Beteiligungsverfahren

**Beschlussvorlage**

**14/BV/050/2024**

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

**I. Sachverhalt**

Die mit Datum vom 09.12.2023 erzielte Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder (TV-L) soll mit dem Gesetz über die Anpassung der Bezüge 2024/2025 auch für die bayerischen Beamtinnen und Beamten, sowie Richterinnen und Richter übernommen werden. Demnach soll es ab 01.11.2024 eine Erhöhung der Grundgehälter um 200,00 Euro und Anhebung der dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 %, sowie eine lineare Anpassung der Besoldung ab 01.02.2025 um 5,5 % geben und darüber hinaus Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von einmalig 1.800,00 Euro für Dezember 2023, und monatlich 120,00 Euro für die Monate Januar bis Oktober 2024. Ebenso sollen die Versorgungsbezüge entsprechend erhöht werden. Anwärterinnen und Anwärter sollen anstelle der linearen Anhebung ab 01.11.2024 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um mtl. 100,00 Euro, sowie ab 01.02.2025 eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um mtl. 50,00 Euro und darüber hinaus Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von einmalig 1.000,00 Euro für Dezember 2023, und monatlich 50,00 Euro für die Monate Januar bis Oktober 2024 erhalten (Gesetzesentwurf siehe Anhang).

Die Gesetzesänderung muss noch vom Bayerischen Landtag beschlossen werden, dies dürfte nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kurz vor der Sommerpause erfolgen.

Das Bayerische Ministerium der Finanzen und für Heimat hat nun mit FMS vom 06.02.2024 (siehe Anhang) kommunalen Dienstherrn die Empfehlung ausgesprochen, aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Beschäftigten in Bayern die Inflationsausgleichszahlungen für Dezember 2023 und für die Monate Januar bis März 2024 mit der Bezügeabrechnung für April 2024 bereits im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung an die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Anwärterinnen und Anwärter zu leisten.

Die kommunalen Dienstherrn haben aufgrund des Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob sie entsprechend dem Freistaat Bayern die Inflationsausgleichszahlungen für Dezember 2023 und für die Monate Januar bis März 2024

bereits im Vorgriff und unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Hinblick auf die Gesetzesänderung durch den Bayerischen Landtag mit den Bezügen für April 2024 auszahlen.

Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und der Gleichbehandlung mit den Beschäftigten erscheint es angeraten, der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu folgen und den Beamtinnen und Beamten sowie den Anwärterinnen und Anwärtern des Bezirks Oberbayern im Vorgriff und unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Hinblick auf die Gesetzesänderung durch den Bayerischen Landtag und vorbehaltlich der technischen Voraussetzungen (zeitnahe Programmierung durch die AKDB erforderlich) die Inflationsausgleichszahlungen mit den Bezügen für April 2024 auszusahlen.

Die Angelegenheit fällt nicht unter die Zuständigkeit des Personalausschusses nach § 13 Nr. 2.a), der Bezirksausschuss als beschließendes Gremium ist daher unmittelbar zu befassen und um Zustimmung zu bitten.

## **II. Finanzierungsvorschlag**

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen in dem für Gesetzesänderungen im Bereich Gehalt und Besoldung eingeplanten Rahmen zur Verfügung.

## **III. Personalbedarf**

entfällt

## **IV. Beschlussdokumentation**

Umsetzungszeitpunkt: voraussichtlich mit der Besoldungsabrechnung für April 2024 (Eingabeschluss: 19.03.2024, vorbehaltlich der zeitnahen Programmierung durch die AKDB)  
Umsetzungsmaßnahme: vorgriffsweise und vorbehaltliche Inflationsausgleichszahlungen für die Monate Dezember 2023 und Januar bis März 2024 für die Beamtinnen und Beamten, sowie die Anwärterinnen und Anwärter des Bezirks Oberbayern

## **Beschlussvorschlag**

Der Bezirksausschuss beschließt, der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu folgen und für die Beamtinnen und Beamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter des Bezirks Oberbayern Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von einmalig 1.800,00 Euro für Dezember 2023, (1.000,00 Euro für Anwärterinnen und Anwärter) und monatlich 120,00 Euro für die Monate Januar bis März sowie jeden weiteren Monat bis Oktober 2024 (50,00 Euro für Anwärterinnen und Anwärter) mit den Bezügen für April 2024 unter Vorbehalt und im Vorgriff auf den Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 sowie zusätzlich unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit zu leisten.

München, 28.02.2024



Thomas Schwarzenberger  
Bezirkstagspräsident